

Strom

tb.grid level+

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

Die Energie wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat (inkl. EDM-Dienstleistung)	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	2.30	2.49
Niedertarif	Rp./kWh	2.00	2.16
Leistung	Fr./kW/Monat	12.50	13.51
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher mit eigener/separater Trafostation. Die Ausspeisung und die Messung erfolgen in Mittelspannung (Netzebene 5) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung. Erfolgt die Messung ausnahmsweise in Niederspannung (Netzebene 7), wird für Verluste der Umspannung ein Zuschlag von 2% auf den gesamten Netznutzungspreis erhoben.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktewechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Ab-

weichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid level+ werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Die Energielieferung wird in einem separaten, dem Konsumverhalten angepassten Vertrag geregelt.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid level+:

1. Netznutzung

1.1. Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6 % des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 60.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrombezug, das Leistungsmaximum und der Blindstrommehrerbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom
tb.grid level

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.50	13.51

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat (inkl. EDM-Dienstleistung)	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	2.30	2.49
Niedertarif	Rp./kWh	2.00	2.16
Leistung	Fr./kW/Monat	12.50	13.51
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher mit eigener/separater Trafostation. Die Ausspeisung und die Messung erfolgen in Mittelspannung (Netzebene 5) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung. Erfolgt die Messung ausnahmsweise in Niederspannung (Netzebene 7), wird für Verluste der Umspannung ein Zuschlag von 2% auf den gesamten Netznutzungspreis erhoben.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-

Zähler mit Lastprofilzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid level

werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid level:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1%.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 60.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrombezug, das Leistungsmaximum und der Blindstrommeherverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom
tb.grid power+

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.80	13.84

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	6.70	7.24
Niedertarif	Rp./kWh	5.70	6.16
Leistung	Fr./kW/Monat	12.50	13.51
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher wie grössere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien, Landwirtschaften usw. mit einem Jahresverbrauch grösser 100'000 kWh/Jahr. Die Ausspeisung erfolgt in Niederspannung (Netzebene 7) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor cos-phi darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktewechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichs-

energie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid power+ werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid power+:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1%.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Miete von CHF60.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen (Lieferung von Lastprofilen usw.) werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrom, das Leistungsmaximum und der Blindstromverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom
tb.grid power

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	13.70	14.81

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	6.70	7.24
Niedertarif	Rp./kWh	5.70	6.16
Leistung	Fr./kW/Monat	12.50	13.51
Blindstrom	Rp./kVArh	4.20	4.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher wie grössere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien, Landwirtschaften usw. mit einem Jahresverbrauch zwischen 50'000 und 100'000 kWh/Jahr. Die Ausspeisung erfolgt in Niederspannung (Netzebene 7) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Jahr und wird durch einen Leistungszähler ermittelt. Die verrechenbare Leistung ergibt sich aus den summierten Monatsmaxima geteilt durch die Anzahl Monate.

Der Leistungsfaktor $\cos\phi$ darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadran-

ten-Zähler mit Lastprofilzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid power

werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid power:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1%.

3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor $\cos\phi$ liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVarh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet die Summe aller registrierten Monatsmaxima in Kilowatt (kW) geteilt durch die Anzahl der monatlichen Rückstellungen. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

5. Messung

5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 60.00 erhoben.

5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen (Lieferung von Lastprofilen usw.) werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung monatlich gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom

tb.grid mix

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	13.70	14.81

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+2.00	+2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+7.00	+7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	5.00	5.41
Hochtarif	Rp./kWh	13.60	14.70
Niedertarif	Rp./kWh	12.60	13.62
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Normalverbraucher wie Haushalte, Kleingewerbe, Garagen usw. mit oder ohne zeitlich gesperrte Apparate mit Zweifachmessung und einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh. Der Energiebezug und die Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Bei einem Produktwechsel hat der Kunde für entstehende Kosten einer eventuellen Messungsanpassung selbst aufzukommen. Falls die aktuelle Segmentzuteilung durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Der Kunde kann, sofern ein Anspruch auf das Produkt tb.grid mix besteht, zwischen den Stromprodukten tb.grid base und tb.grid mix selber auswählen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid mix werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein fixer Grundpreis erhoben. Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für diese wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Produkt tb.grid mix:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Messung

3.1. Zähler

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Gebühr von CHF 60.00 erhoben.

3.2. ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

4. Steuerung der Lasten

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch auf die Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten verzichten. Bei einem Verzicht entfällt die Entschädigung der Niedertarifzeit und der Gesamtverbrauch wird zum Ansatz des Hochtarif bzw. zum Tarif «tb.grid base» verrechnet. Der Verzicht des Kunden auf die Steuerung der eigenen Lasten, führt zu höheren Stromspitzen, welche die Netzinfrastruktur der tb.glarus belasten und höhere Vorliegerkosten verursachen.

Ein allfälliger Verzicht des Kunden per 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist den tb.glarus vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

5. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September
und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

6. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

9. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom
tb.grid base

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	13.70	14.81

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.16
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.57

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	5.00	5.41
Einheitstarif	Rp./kWh	13.60	14.70
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für kleinere Verbraucher wie Haushalte, Kleingewerbe, Garagen usw. ohne zeitlich gesperrte Apparate mit Einfachmessung bis zu einem Jahresverbrauch von 50'000 kWh. Der Energiebezug und die Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7) ohne Rundsteuerempfänger. Bei einem Produktwechsel hat der Kunde für eventuell entstehende Kosten der Messungsanpassung selbst aufzukommen.

Falls das Segment durch Mehrverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Der Kunde kann, sofern ein Anspruch auf das Produkt tb.grid mix besteht, zwischen den Stromprodukten tb.grid base und tb.grid mix selber auswählen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid base werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein fixer Grundpreis erhoben. Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für diese wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Produkt tb.grid base:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Keine, Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Messung

3.1. Zähler

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Gebühr von CHF 60.00 erhoben.

3.2. ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

4. Steuerung der Lasten

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch die Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten beantragen und in den Tarif des Produkts tb.grid mix wechseln.

Ein allfälliger Wechsel des Kunden per 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist den tb.glarus vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

5. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September
und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

6. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

9. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom

Temporäre Anschlüsse

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	14.20	15.35

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	24.00	25.94
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.75	0.81
Stromreserve	Rp./kWh	1.20	1.30

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.49
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.00	1.08

Einrichtung

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anschlusskosten pro Montage oder Demontage	16A	CHF	30.00	32.43
	32A	CHF	60.00	64.86
	63A	CHF	90.00	97.29
	80A	CHF	120.00	129.72
	125A	CHF	150.00	162.15
	> 160A	CHF	200.00	216.20

Miete

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis für Verteilerkasten, Messeinrichtung usw. (pauschal)	16A	CHF	30.00	32.43
	32A	CHF	60.00	64.86
	63A	CHF	90.00	97.29
	80A	CHF	120.00	129.72
	125A	CHF	150.00	162.15
	> 160A	CHF	200.00	216.20
Preis für Mietdauer (kleinste verrechenbare Einheit = 1 Monat; jeder angebrochene Monat gilt als ganzer Monat) Für Veranstaltungsanschlüsse mit einer Dauer < 14 Tage entfallen die Kosten für die Mietdauer.	16A	CHF/Monat	30.00	32.43
	32A	CHF/Monat	40.00	43.24
	63A	CHF/Monat	60.00	64.86
	80A	CHF/Monat	80.00	86.48
	125A	CHF/Monat	100.00	108.10
	> 160A	CHF/Monat	120.00	129.72
Preis pro optionalem Kabel (25 m, pauschal)	1-230V	CHF/Stück	30.00	32.43
	2-CEE16	CHF/Stück	40.00	43.24
	CEE32	CHF/Stück	65.00	70.26
	CEE63	CHF/Stück	90.00	97.29
	CEE125	CHF/Stück	150.00	162.15
	Kabel 10-25	CHF/Stück	80.00	86.48
	Kabel 50-95	CHF/Stück	180.00	194.58

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Bauprovisorien, Märkte, Schausteller usw. Die Ausspeisung und Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Der minimale Anschluss beträgt 15 Ampère.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes Baustrom werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und eine Anschlussgebühr in CHF / Ampère.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu temporären Anschlüssen:

1. Netznutzung / Energie

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung und den Energieverbrauch

Keine, nur Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

1.3. Stromreserve

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftwerke, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.

3. Messung

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine Gebühr von CHF 5.00 pro Monat erhoben.

4. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt grundsätzlich das Quartal. Die Mietdauer wird der ersten Rechnung belastet, die Demontage der letzten Rechnung. Bei Beendigung des temporären Anschlusses wird eine Schlussrechnung erstellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» verrechnet.

Veranstaltungsanschluss: die Verrechnung für Montage, Verbrauch und Demontage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung nach der Demontage des temporären Anschlusses.

5. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität im Netz der tb.glarus nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Weitere Bestimmungen

Der Antrag für einen temporären Anschluss ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus an die tb.glarus zu stellen. Bei kurzfristiger eingegangenen Anträgen geben die tb.glarus keine Garantie für die Umsetzung in der gewünschten Zeit. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

7. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.

Strom
Einspeisung elektrische Energie
Übertragung von Herkunftsnachweisen (HKN)

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie-Einspeisung von PV-Anlagen

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	12.00	12.97
ab 30 kVA bis 200 kVA	Rp./kWh	9.00	9.73
ab 200 kVA	Rp./kWh	7.50	8.11

Energie-Einspeisung von anderen EEA

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	7.50	8.11
ab 30 kVA	Rp./kWh	7.50	8.11

HKN-Vergütung für PV-Anlagen*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.41
ab 30 kVA bis 200 kVA		Marktpreis auf Anfrage	
ab 200 kVA		Marktpreis auf Anfrage	

HKN-Vergütung für andere EEA*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA		Marktpreis auf Anfrage	
ab 30 kVA		Marktpreis auf Anfrage	

* Voraussetzung: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus.

Monatlicher Systempreis

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messart Produktion bis 30 kVA	CHF/Mt.	0.00*	0.00*
Messart Überschuss bis 30 kVA	CHF/Mt.	0.00*	0.00*
Messart Produktion ab 30 kVA	CHF/Mt.	5.00	5.41
Messart Überschuss ab 30 kVA	CHF/Mt.	5.00	5.41

* Die tb.glarus fördern die Produktion von erneuerbaren Energien. Wenn die Wirtschaftlichkeit und die Energiebeschaffungsökonomie gegeben sind, verzichten die tb.glarus auf das Ansetzen eines Systempreises bei Stromproduzenten.

Zeitzonen
Hochtarif:

Montag bis Freitag: 07.00 bis 20.00 Uhr

Niedertarif:

übrige Stunden

Anwendungsbereich

Die Vergütungsvarianten «Einspeisevergütungssystem (EVS)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne EVS-Vergütung)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tb.glarus eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten.

Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz, sowie die Bilanzgruppe der Technischen Betriebe Glarus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 15 EnG und Art. 12 EnV eingespiessen wird. Bei Anlagen > 30 kVA behalten sich die Technischen Betriebe Glarus eine individuelle Beurteilung des Vertragsverhältnisses und der Vergütung der übertragenen HKN vor. Die Tarife können jährlich von tb.glarus aktualisiert werden und sind auf tbglarus.ch publiziert. Dieses Preisblatt bildet zusammen mit den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung von Herkunftsnachweisen (AGB-RE-HKN)», dem HKN-Dauerauftrag bei Pronovo und dem Beglaubigungsdokument der Anlage die Basis des Vertragsverhältnisses.

Voraussetzung

Die Meldung der Produktion an tb.glarus erfolgt selbstständig durch den Produzenten (Ausnahme: installierter, fernauslesbarer Smart Meter). Für Anlagen >30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: EVS-/KEV-Anlage; MKF-Anlage; auf Warteliste EVS-/KEV; Produktion für Drittabnehmer; Produktion an Fremdobjekten.

ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tb.glarus bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Die Zähler- und Apparatemieten sind im Systempreis enthalten.
2. Die tb.glarus bestimmen die Art der Ablesung.
3. Der Systempreis ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird. Ausnahme: Kunden, welche für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit verzichten, sind vom Systempreis enthoben.
4. Die tb.glarus bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2024 (siehe tbglarus.ch).